eine ausdrückliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde zur Vornahme der Beerdigung einzureichen. Der Anmeldende erhält eine Grabanweisung, welche bei der Ankunft der Leiche auf dem Friedhofe an den Todtengräber abzugeben ist. — Die Zeit der Beerdigung ist für sogenannte Morgenleichen von 9—12 Uhr Morgens, für sogenannte Nachmittagsleichen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden. Die Vertheilung der Beerdigungszeiten auf die verschiedenen Bestattungsfälle geschieht auf dem Kirchenbureau nach Anleitung einer von dem Bureauvorsteher zu führenden Liste dergestalt, daß den Anmeldenden unter den noch offenen Zeitabschnitten, welche mindestens eine Stunde umfassen müssen, die freie Wahl bleibt. Das Läuten der Kirchenglocken bei Beerdigungen ist auf dem Kirchenbureau zu beantragen; soll bei einer Beerdigung die Kapelle benutzt werden, so bedarf es ebenfalls einer vorherigen Anmeldung auf dem Kirchenbureau.

Gebühren für Beerdigungen auf den Kirchhöfen der drei evang.-luth. Gemeinden in Altona. Die an die Kirche zu zahlenden Gebühren betragen:

I. Für Beerdigungen bis 12 Uhr Mittags..... *M.* 30.—
II. Für Beerdigungen von 12 Uhr Mittags bis 6 Uhr Abends resp. bis Dunkelwerden:
1. Für Beerdigungen Erwachsener,
a. in eigenen Gräbern..... „ 15.—
b. in gemeinsamen Gräbern..... „ 9.50
2. Für Beerdigungen von Kindern bis zum vollendeten 14. Jahre (auch todtgeborener)
a. in eigenen Gräbern..... „ 6.50
b. in gemeinsamen Gräbern..... „ 3.30
3. Für Beerdigungen für Rechnung des städt. Armenwesens „ —.60
III. Für das Läuten der Kirchenglocken..... „ 20.—
IV. Für Benutzung der Kapelle..... „ 1.—

Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 12 Uhr Mittags stattfinden, sind dieselben Gebühren zu bezahlen, wie für die Beerdigungen Erwachsener. — Falls gesundheitspolizeiliche Gründe laut Bescheinigung eines Arztes eine beschleunigte Beerdigung nothwendig machen, so ist für diese, auch wenn sie vor 12 Uhr besorgt wird, die Gebühr nach den Bestimmungen unter II. zu bezahlen. Auch bei der Beerdigung von Leichen, welche von hier nach auswärts gelegenen Kirchhöfen geführt werden, sind die hierselbst zu errichtenden Gebühren nach den unter II. bestimmten Sätzen zu berechnen. — Für fremde Verstorbene, die in Altona während eines Besuchs oder im Krankenhause mit Tode abgehen und auswärts beerdigt werden, sind keine Gebühren zu bezahlen.

Kehrbezirke für die Schornsteinfeger.

Seit dem 1. Mai 1896 ist die Stadt Altona in folgende 8 Kehrbezirke eingetheilt:

1. Kehrbezirk: 1., 2., 3. und 7. Stadtbezirk, Schornsteinfeger A. Soll, Röperst. 9
2. „ 4., 5., 6., 16. und 17. Stadtbezirk, Schornsteinfeger G. M. Burmester, Bei der Friedensseiche 2
3. „ 11. und 12. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. Kähler, Adolphst. 63
4. „ 14., 18. und 19. Stadtbezirk, Schornsteinfeger F. Streich, Bei der Johanniskirche 14
5. „ 8., 9., 10. und 15. Stadtbezirk, Schornsteinfeger W. H. Schmidt, gr. Bergst. 136a
6. „ 21., 22., 24. Stadtbezirk und die Stadttheile Oevelgönne und Othmarschen, Schornsteinfeger E. v. Hein, Fischer's Allee 20
7. „ 23., 25. und 26. Stadtbezirk sowie Bahrenfeld, Schornsteinfeger J. H. Gebhardt, Tresckow-Allee 12
8. „ 13. und 20. Stadtbezirk, Schornsteinfeger C. A. Hühn, Eimsbüttelerstraße 47.

Beschwerden gegen die Bezirksmeister oder deren Gehülfen sind bei dem Branddirector anzubringen.

Gebühren-Ordnung für die Bezirksschornsteinfeger im Stadtkreise Altona.

Laut Bekanntmachung des Polizeiamts v. 4. August 1900 beträgt die Gebühr:

1) für das Reinigen eines nicht besteigbaren Schornsteines oder Zuges
a) in einem einstöckigen Gebäude, oder wenn derselbe durch ein Stockwerk geht..... 25 ₰
b) wenn derselbe durch zwei Stockwerke geht..... 25 „
c) wenn er durch drei oder mehr Stockwerke geht..... 35 „
2) für das Reinigen eines besteigbaren Schornsteines
a) wenn er durch ein Stockwerk geht..... 30 „
b) wenn er durch zwei Stockwerke geht..... 45 „
c) wenn er durch drei Stockwerke geht..... 60 „
d) wenn er durch vier oder mehr Stockwerke geht..... 75 „

Keller und Dachstühle werden nur in dem Falle als Stockwerke gerechnet, wenn sich daselbst mit dem Schornsteine in Verbindung stehende Feuerstellen (Kochherde, Oefen pp.) befinden und diese wirklich benutzt werden.

3) für die Reinigung von Fabrikschornsteinen
a) bei einer Höhe von 12 Metern..... — *M.* 90 ₰
b) bei einer Höhe von 14 Metern..... 1 „ 20 „
c) bei einer Höhe von über 14 Metern..... 1 „ 50 „

In den ländlich gebauten Häusern für das Reinigen eines Schornsteines
a) bei einer Höhe bis 6 Meter..... 30 ₰
b) bei einer Höhe von 6—7 Metern..... 40 „
c) bei einer Höhe von 7—8 Metern..... 50 „
d) bei einer Höhe von über 8 Metern..... 60 „

Die Höhe der besteigbaren Schornsteine wird von der Oberfläche des Herdes ab gemessen. Für die besondere Reinigung der kurzen Rauchzüge, welche dazu bestimmt sind, den Rauch aus geschlossenen Feuerherden in besteigbare Schornsteine zu führen, wird eine Gebühr von je 10 Pf., für die Reinigung größerer Schwibbogen 50 Pf., kleiner 30 Pf. erhoben. Für die Reinigung der gewerblichen Räucher-, Trockenöfen und Darren ist eine Gebühr von 15 Pf. für das qm zu entrichten. Für das Ausbrennen eines Schornsteines einschließlich der Reinigung beträgt die Gebühr 1 *M.* 50 ₰, und falls die Zuziehung mehrerer Personen erforderlich ist, 3 *M.*; für jeden weiteren gleichzeitig in demselben Hause auszubrennenden Schornstein 1 bezw. 2 *M.* Das Brennmaterial hat der Hausbesitzer zu liefern. Für die Prüfung der Schornsteinanlagen in Neu- und Umbauten sind die Reinigungsgebühren zu zahlen. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Festtagen verlangt werden, kann doppelte Taxe berechnet werden. Die Gebühren unterliegen im Nichtzahlungsfalle der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

Altona-Ottensener Laternen-Kalender.

		Abends	Morgens			Abends	Morgens
Januar	1.—10.	4^{45}	7^{30}	Juli	11.—21.	9^{45}	2
„	11.—20.	5	7^{30}	„	22.—31.	9^{30}	2^{30}
„	21.—31.	5^{15}	7^{15}	August	1.— 7.	9^{15}	2^{45}
Februar	1.— 5.	5^{30}	7	„	8.—15.	9	3
„	6.—10.	5^{45}	6^{45}	„	16.—23.	8^{30}	3^{30}
„	11.—20.	6	6^{30}	„	24.—31.	8	4
„	21.—29.	6^{15}	6^{15}	September	1.— 7.	7^{45}	4^{15}
März	1.— 7.	6^{30}	6	„	8.—15.	7^{30}	4^{45}
„	8.—15.	6^{45}	5^{45}	„	16.—23.	7^{15}	5
„	16.—23.	7	5^{30}	„	24.—30.	6^{45}	5^{15}
„	24.—31.	7^{15}	5	October	1.— 7.	6^{30}	5^{30}
April	1.— 7.	7^{30}	4^{30}	„	8.—15.	6^{15}	5^{45}
„	8.—15.	7^{45}	4^{15}	„	16.—23.	6	6
„	16.—23.	8	3^{45}	„	24.—31.	5^{45}	6^{15}
„	24.—30.	8^{30}	3^{30}	November	1.— 7.	5^{30}	6^{30}
Mai	1.—10.	8^{45}	3	„	8.—20.	5	7
„	11.—20.	9	2^{30}	„	21.—30.	4^{45}	7^{15}
„	21.—31.	9^{30}	2	December	1.—10.	4^{45}	7^{30}
Juni	1.—30.	9^{45}	1^{45}	„	11.—31.	4^{30}	7^{45}
Juli	1.—10.	9^{45}	1^{45}				

Das Auslöschen der Laternen A. beginnt um 11 Uhr 45 Min. Nachts.

Miethepreis für Gasmesser aller Größen: Im Voraus halbjährl. 1 *M.*

Miethepreise für Wassermesser, halbjährlich im Voraus zahlbar:

Größe:	10 mm	13 mm	20 mm	25 mm	30 mm	40 mm	50 mm
halbj. Miethe:	2 *M.* 40	2 *M.* 60	3 *M.*	4 *M.* 20	6 *M.*	7 *M.* 20	8 *M.* 40

Reichsstempelabgabe.

(Einige der wesentlichsten Bestimmungen des Reichs-Stempel-Gesetzes vom 14. Juni 1900, R.-G.-Bl. S. 275.)

1. a. **Inländische Actien** und **Actienantheilscheine,** sowie bezügl. Interimsscheine, 2%.
b. **Ausländische** Actien und Actienantheilscheine, $2^1/_2$%.

2. a. **Inländische** für den Handelsverkehr bestimmte **Renten- und Schuldverschreibungen,** sofern sie nicht unter Nr. 3 fallen, 6 vom Tausend.
b. Renten- und Schuldverschreibungen **ausländischer** Staaten und Eisenbahngesellschaften ꝛc., 6 vom Tausend.
c. Renten- und Schuldverschreibungen **ausländischer** Corporationen Actiengesellschaften oder industrieller Unternehmungen und sonstige für den Handelsverkehr bestimmte ausländische Renten- und Schuldverschreibungen, sofern sie nicht unter 2b fallen, 1%.

Befreit sind: 1. Renten- und Schuldverschreibungen des Reichs und der Bundesstaaten; 2. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1871 abgestempelten ausländischen Inhaberpapiere mit Prämien.

3. **Inländische** auf den Inhaber lautende **Renten- und Schuldverschreibungen** der Communalverbände und Communen, der Corporationen ländlicher und städtischer Grundbesitzer, der Grundcredit- und Hypothekenbanken oder der Transport-Gesellschaften, 2 vom Tausend.

4. **Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte** über:

a. Werthpapiere der unter Nr. 2a, 2b und 3 bezeichneten Art, ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, $^2/_{10}$ vom Tausend;

b. Antheile von bergrechtlichen Gewerkschaften oder die darüber ausgestellten Urkunden, 1 vom Tausend;

c. sonstige Werthpapiere der unter 1—3 des Tarifs bezeichneten Art, einschließlich der Genußscheine, $^3/_{10}$ vom Tausend;

d. Waaren, wenn diese unter Zugrundelegung von Usancen einer Börse geschlossen werden (Loco-, Zeit-, Fix-, Termin-, Prämien- u. s. w. Geschäfte), über Mengen von Waaren, die börsenmäßig gehandelt werden, $^4/_{10}$ vom Tausend.

Als börsenmäßig gehandelt gelten diejenigen Waaren, für welche an der Börse, deren Usancen für das Geschäft maßgebend sind, Terminpreise notirt werden, und bei Waaren, in denen der Börsenterminhandel untersagt ist (§ 50, Abs. 1 u. 3 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896), diejenigen, für welche an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden.

Anmerkung. Contantgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld, ausländische Geldsorten, sowie über ungemünztes Gold oder Silber sind stempelfrei. — Falls die Waaren, welche Gegenstand eines nach Nr. 4b stempelpflichtigen Geschäfts sind, von einem der Vertragschließenden im Inlande erzeugt oder hergestellt sind, ist das Geschäft stempelfrei.

5. **Lotterie-Loose,** sowie Ausweise über Spiel-Einlagen bei öffentlich veranstalteten Ausspielungen von Geld oder anderen Gewinnen, a) inländische 20, b) ausländische 25 vom Hundert. Dahin gehören auch Wett-Einsätze bei öffentlichen Pferderennen und ähnlichen Veranstaltungen.